

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Bu 11 - 82/8

Graz, am 9. 11. 1983

Ggst.: Bundesbahngesetz,
Novellierung.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	<u>34</u> -GE/19 <u>83</u>
Datum:	17. NOV. 1983
Verteilt	1983 -11- 17 <u>Kramer</u>

Dr. Krausgraber

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen;
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:


Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidualabteilung DVR.Nr.0087122

GZ.: Präs - 21 Bu 11 - 82/8
Ggst.: Bundesbahngesetz;
Novellierung.
Bezug: EB 559 /42 - II/2 - 1983

Graz, am 9.November 1983
Tel.: (0316)831/2913

An das
Bundesministerium für Verkehr
Sektion II
Liechtensteinstraße 3
1090 W i e n

Zu dem mit do.Note vom 15.September 1983, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesbahngesetz geändert werden soll, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die an mehreren Stellen des Entwurfes vorgesehene Kostenbeteiligung des Landes für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen wird schärfstens abgelehnt. Angelegenheiten des Eisenbahnwesens sind gem. Art.10 Abs.1 Z.9 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundesangelegenheit. Der Verfassungsgerichtshof hat daher mehrfach festgestellt, daß die Regelung der Tragung der Kosten von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich zweifelsfrei in die ausschließliche Bundeskompetenz fällt (z.B. VfSlg.2905). Nach den Prinzipien des Finanzverfassungsgesetzes ist eine Kostenbeteiligung des Landes daher absolut abzulehnen.

Abgesehen von der verfassungsrechtlichen Situation ist aber auch nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß den Ländern kein Einfluß auf die Kostengestaltung der Tarife, auf die innerbetriebliche Kostenstruktur und die gesamte Gebarung der Österreichischen Bundesbahnen zusteht, die Länder nach

./.

- 2 -

dem vorliegenden Entwurf aber ohne Möglichkeit der Beeinflussung der Ausgaben- und Einnahmenseite zu einer Kostentragung in verschiedenen Fällen verpflichtet werden sollen.

Ferner ist festzustellen, daß die Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 3, zwar davon sprechen, daß in allen Fällen, in denen ein Bundesland zu einer Beitragsleistung durch Verordnung herangezogen werden soll, Verhandlungen im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes vor Erlassung einer derartigen Verordnung geführt werden sollen. Es ist aber bei einer sinnvollen Interpretation des § 5 FAG 1979 nicht möglich, derartige Verhandlungen durch gesetzliche Vorschriften zu präjudizieren. Sollte der Bund daher nicht bereit sein, die diesbezüglichen Novellierungsvorschläge (§ 2 Abs.7 des Entwurfes) dahingehend zu ändern, daß den Ländern keine wie immer geartete Kostenbeteiligung aufgebürdet wird, müßten unverzüglich Verhandlungen nach § 5 FAG 1979 aufgenommen werden.

Abschließend ist anzumerken, daß gegen die gesonderte Ausweisung gemeinwirtschaftlicher Leistungen kein Einwand besteht. Vielmehr wird eine derartige Maßnahme sogar als zweckmäßig erachtet, weil dadurch die Abgrenzung zwischen kaufmännischem Bereich und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben transparent gemacht werden könnte.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

